

Allegemeines Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften sowie die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten zum Zwecke der Verbreitung in einer Druckschrift.

2. Anzeigen sind mangels abweichender Vereinbarung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Anzeigenauftrages das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist die erste Anzeige innerhalb der voranstehenden Jahresfrist abzurufen. Die weiteren Anzeigen sind innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzurufen.

3. Bei Anzeigenaufträgen über mehrere Anzeigen kann der Auftraggeber -vorbehaltlich der Zustimmung des Auftragnehmers- innerhalb der vereinbarten bzw. der in vorstehender Ziffer 2 genannten Frist über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abrufen.

4. Anzeigen und/oder Fremdbeilagen werden nur aufgrund bestimmter Weisung des Auftraggebers und Bestätigung durch den Verlag in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift abgedruckt. Bei rubrizierten Anzeigen erfolgt der Abdruck in der jeweiligen Rubrik, ohne daß dafür eine besondere Vereinbarung erfolgen muß. Platzierungsangaben durch den Auftraggeber werden nicht als verbindliche Weisung, sondern als unverbindlicher Platzierungswunsch akzeptiert.

5. Anzeigen, die zum Beispiel aufgrund einer redaktionellen Aufmachung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden vom Verlag durch Hinzufügung des Wortes „Anzeige“ deutlich als Anzeigen kenntlich gemacht.

Der Verlag behält sich das Recht vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen. Die gilt insbesondere, wenn der Verlag aufgrund pflichtgemäßen Ermessens einen Verstoß der Anzeige oder Beilage gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten feststellt oder die Veröffentlichung dem Verlage unzumutbar ist. Beilagenaufträge werden auch dann nicht durchgeführt, wenn die Beilagen durch Format oder Aufmachung den Eindruck eines Bestandteils der Druckschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten. Außerdem behält sich der Verlag vor, Beilagenaufträge aus technischen oder vertrieblische Gründen bis zur Vorlage eines Musters der Beilage und ihrer Billigung abzulehnen. Das voranstehende gilt ebenfalls für Aufträge, die bei Vertretern, Geschäftsstellen oder Annahmestellen aufgegeben werden. Der Verlag wird bemüht sein, die Ablehnung eines Anzeigenauftrages dem Auftraggeber möglichst unverzüglich mitzuteilen.

6. Nachlässe gemäß Anzeigenpreisliste werden nur für innerhalb eines Jahres erscheinende Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Die Frist für Nachlaßaufträge beginnt mit dem Erscheinen der ersten nachlaßberechtigten Anzeige.

7. Kann ein Anzeigenauftrag aus Gründen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden, so steht dem Verlag unbeschadet weiterer Rechte, ein Erstattungsanspruch in Höhe des Unterschieds zwischen dem gewährten und der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlasses zu. Dies gilt nicht, wenn die Nichterfüllung vom Verlag zu vertreten ist.

8. Der Auftraggeber hat den Anzeigentext und einwandfreie Druckunterlagen bzw. die Beilagen dem Auftraggeber rechtzeitig zu liefern. Der Verlag ist bemüht, für erkennbar fehlerhafte Druckunterlagen unverzüglich Ersatz anzufordern. Der Verlag gewährleistet im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten für den belegten Titel übliche Druckqualität.

9. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und wenn dies technisch möglich ist geliefert. Der

Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der zurückgesandten Druckabzüge, wobei der Verlag Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb einer von ihm bei Übersendung der Probeabzüge gesetzten Frist mitgeteilt werden, berücksichtigt. Farbdrucke werden nur gegen Berechnung der anfallenden Mehrkosten geliefert.

10. Es wird die tatsächliche Abdruckhöhe berechnet, sofern der Auftraggeber keine besonderen Größenvorschriften vorgibt.

11. Rechnungen sind innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Rechnungserhalt an laufenden Frist zu zahlen, sofern keine anderen Zahlungsfristen bzw. Vorauszahlung vereinbart ist.

12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen und Einziehungskosten berechnet. Der Verlag ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung von laufenden Anzeigenaufträgen bis zur Bezahlung zurückzustellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung zu verlangen.

13. Liegen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers vor, so kann der Verlag auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel, das Erscheinen weiterer Anzeigen von der Zahlung offenstehender Rechnungsbeträge sowie Vorauszahlung der weiteren Anzeigen abhängig machen.

Auf Wunsch liefert der Verlag zusammen mit der Rechnung einen Anzeigenbeleg. Dafür werden je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages Ausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Anstelle eines nicht mehr beschaffbaren Belegs tritt eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über Erscheinen und Verbreitung der Anzeige.

14. Falls der Abdruck einer Anzeige ganz oder teilweise unleserlich, unrichtig oder unvollständig ist, kann der Auftraggeber eine Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige fordern, dies jedoch nur in Ausmaße, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Dem Auftraggeber steht ein Rücktrittsrecht zu, sofern der Verlag eine ihm gestellte angemessene Nachfrist zum Abdruck einer ordnungsgemäßen Ersatzanzeige nicht erfüllt.

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und aus Verzug sind auf den Ersatz des vorsehbaren Schadens bis zur Höhe des für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlenden Entgeltes beschränkt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Käufern die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgeltes beschränkt.

15. Im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr können Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel von Anzeigenveröffentlichungen nur geltend gemacht werden, wenn diese Mängel binnen zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige beim Verlag gerügt worden sind. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr sind Mängel jeglicher Art unverzüglich zu rügen.

16. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages. Für den Fall, daß der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, daß der Auftraggeber nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz der Verlagsniederlassung in Duisburg vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften sowie die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages

17. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

18. Der Wunsch nach einer von Vorlagen abweichenden Druckwiedergabe kann Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität von Anzeigen hervorrufen. Etwaige Ansprüche hieraus können lediglich im Rahmen der vorstehend abgedruckten Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht werden. Der Verlag behält sich seinerseits die Berechnung entstehender Mehrkosten vor.

19. Die allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages gelten singgemäß auch für Aufträge über Beikleber, Beihefter oder sonstige technische Sonderausführungen.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a. Jeder Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.

b. Werbungsvermittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen - und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die jeweils gültige Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitervergeben werden.

c. Bei Preisanpassungen treten die neuen Tarife auch für laufende Aufträge mit sofortiger Wirkung in Kraft. Dies gilt nicht gegenüber Nichtkaufleuten bei Aufträgen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss abgewickelt werden sollen.

d. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt (zum Beispiel Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, Allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen - sowohl im Betrieb des Verlages, als auch in Betrieben, deren sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient - hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80% der garantierten Auflage erfüllt sind. Bei geringeren Leistungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die garantierte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht.

e. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Der Auftraggeber stellt den Verlag vor Ansprüchen Dritter frei, die diesen aus der Durchführung des Auftrags, auch wenn er storniert werden sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen stornierte Anzeigen, so stehen dem Auftraggeber etwaige Ansprüche daraus nur im Rahmen der vorstehend abgedruckten Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

f. Der Verlag behält sich vor in Ausnahmefällen Anzeigen mit Coupons Rücken an Rücken zu platzieren. Das Fehlen von Kontrollkennziffern in Coupons etc. berechtigt nicht zu Minderungsansprüchen. Anzeigenfarbauschluss für die gleiche Seite kann nur für Formate ab 2/3 Seite zugesagt werden; Ausschluss für redaktionelle Verwendung von Farbe im Umfeld der Anzeige kann nicht zugesagt werden. Auch bei einer Platzierungszusage kann der Verlag, wenn es technische oder redaktionelle Umstände erfordern, die Anzeige in Ausnahmefällen anderswo platzieren.

g. Ein Rücktritt vom Anzeigenauftrag ist jeweils nur bis zum Anzeigenschluß der jeweiligen Ausgabe möglich. Danach erwartet der Verlag die Bereitstellung der Druckunterlagen. Erfolgt dieses nicht, ist der Verlag zur Veröffentlichung eines neutralen Textes oder einer vorliegenden Anzeige berechtigt. Die Anzeigenrechnung muß auch in diesem Fall vom Auftraggeber ohne Abzug voll bezahlt werden. Der Verlag behält sich außerdem die Berechnung entstehender Mehrkosten vor.

h. Der Auftraggeber besorgt die pünktliche Lieferung einwandfreier, geeigneter Druckunterlagen (s. Mediadaten). Bei der Lieferung von untauglichen Daten (fehlende/fehlerhafte Elemente) trägt der Auftraggeber das Risiko. Der Auftraggeber muss sich an die genannten Anzeigenformate halten.

i. Auf Wunsch kann die Herstellung der Anzeigen durch den Verlag vermittelt werden. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Kosten für die Herstellung der Druckunterlagen sowie Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand und wird auf Anfrage

genannt. Für die ordnungsgemäße Druckformerstellung haftet der Verlag nicht. Etwaige Ansprüche hieraus können lediglich im Rahmen der Ziffern 8 und 14 geltend gemacht werden. Erfolgt bis zum Anzeigenschluß keine Einsendung, ist der Verlag zur Veröffentlichung eines neutralen Textes oder einer älteren Anzeige berechtigt. Die Anzeigenrechnung muß auch in diesem Fall vom Auftraggeber ohne Abzug voll bezahlt werden. Der Verlag behält sich außerdem die Berechnung entstehender Mehrkosten vor.

Bei rechtzeitiger Lieferung des Anzeigentextes erfolgt schnellstmöglich die Zusendung eines Korrekturabzugs. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit des zurückgesandten Korrekturabzugs. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die spätestens zum Druckunterlagenschluß mitgeteilt werden. Bei nicht zurückgehaltenen Korrekturabzügen gilt die Druckreihe als erteilt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Werbegeschäft in Online-Medien der Markt Control Multimedia Verlag GmbH & Co. KG (nachfolgend Markt Control)

1. "Auftrag" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Werbeschaltungen eines Werbungtreibenden in einem Onlinedienst zum Zweck der Verbreitung, Werbung für Waren bzw. Leistungen von mehr als einem Werbungtreibenden innerhalb eines Auftrags bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

2. Werbeschaltungen sind – wenn nicht anders vereinbart – zur Veröffentlichung abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Werbeschaltungen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der ersten Werbeschaltung abzuwickeln.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazität auch über die im Auftrag genannte Menge hinaus weitere Werbeschaltungen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die Markt Control Multimedia nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlaß Markt Control zu erstatten. Der Werbungtreibende hat – wenn nichts anderes vereinbart – rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Werbeschaltungen innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlaß, wenn er zu Beginn der Frist einen Vertrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlaß von vornherein berechtigt. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlaß erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird. Bei Konkurs oder gerichtlichem Vergleich entfällt jeglicher Nachlaß.

5. Die Aufnahme von Werbeschaltungen auf bestimmten Seiten oder an bestimmten Stellen erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, daß die Werbeschaltung an einer bestimmten Stelle erscheinen soll, und dies von Markt Control schriftlich bestätigt worden ist. Rubrizierte Werbeschaltungen erscheinen in der jeweiligen Rubrik, ohne daß dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Führt der Inhalt der Werbeschaltung zum Abdruck einer Gegendarstellung, hat der Auftraggeber die Kosten des Abdrucks nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste zu tragen.

6. Werbeschaltungen werden von Markt Control durch Zusätze als solche kenntlich gemacht, wenn aus der Platzierung oder aufgrund der Gestaltung der Werbeschaltung deren werbliche Absicht nicht deutlich genug hervorgeht.

7. Markt Control behält sich vor, Werbeaufträge wegen ihres Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Onlinewerbung sowie die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages.

nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen bzw. zu sperren, wenn der Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder die Veröffentlichung der Werbung für Markt Control unzumutbar ist. Dies gilt auch für einzelne Werbeschaltungen im Rahmen eines Abschlusses. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Darüber hinaus kann Markt Control eine bereits veröffentlichte Werbung zurückziehen, wenn der Auftraggeber nachträglich Änderungen der Inhalte in der Werbung selbst beziehungsweise hinter der Werbung oder durch die Verweise (Link) vornimmt, deren Verbreitung dem Anbieter nicht zumutbar sind.

8. Für die rechtzeitige Lieferung einwandfreier Anzeigenvorlagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Anzeigenvorlagen fordert Markt Control unverzüglich Ersatz an.

Der Werbekunde wird die Daten und Informationen, die zur Schaltung der Werbemittel notwendig sind, Markt Control rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen. Der Werbekunde hat Markt Control die Daten spätestens fünf Kalendertage vor Beginn der Werbeschaltung in dem vereinbarten Format zu liefern. Als übertragungsfähiges Datenmaterial werden benötigt: komplette HTML-Dokumente oder Textdateien und Bilddateien in komprimierten Formaten (z.B. gif oder jpg). Die Anlieferung der Daten erfolgt online. Für mögliche bei der nötigen Dateikonvertierung aus anderen Formaten entstehende Qualitätsverluste übernimmt Markt Control keinerlei Gewährleistung.

Markt Control wird dem Auftraggeber die vereinbarte Schaltungszeit in Rechnung stellen, wenn der Auftraggeber Unterlagen, Texte oder Datenmaterial nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet geliefert hat und dadurch die Online-Werbung nicht oder nicht vertragsgemäß zur Schaltung gekommen ist. Der Auftraggeber trägt das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler bei fernschriftlich oder fernmündlich mitgeteilten Texten.

9. Im Verhältnis zu Markt Control trägt der Auftraggeber die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Werbung zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen (Dateien). Dies gilt auch für diejenigen textlichen oder bildlichen Dateien, die hinter einem Verweis (Link) unmittelbar und/oder mittelbar zu finden sind. Dem Auftraggeber obliegt es, Markt Control von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Ausführung des Auftrags gegen Markt Control erwachsen. Markt Control ist nicht verpflichtet, Aufträge und Werbung daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber übernimmt ebenfalls die Verantwortung für den ordnungsgemäßen technischen Zustand der angelieferten Daten. Für Schäden/Folgeschäden aus fehlerhaften Skripten/Dateien oder Viren haftet der Auftraggeber gegenüber Markt Control.

10. Markt Control gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Dem Auftraggeber ist jedoch bekannt, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Produkt zu erstellen.

Ein Fehler in der Darstellung der Werbemittel liegt insbesondere nicht vor, wenn er hervorgerufen wird - durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware und/oder Hardware (z.B. Browser) - durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder - durch Rechnerausfall bei Dritten (z.B. anderen Providern) - durch unvollständige oder/und nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxies (Zwischenspeichern) oder - durch einen Ausfall des Ad-Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert.

Bei einem Ausfall des Ad-Servers über einen erheblichen Zeitraum im Rahmen einer zeitgebundenen

Festbuchung (mehr als 10% der gebuchten Zeit) entfällt die Zahlungspflicht des Auftraggebers für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat bei fehlerhafter Veröffentlichung der Werbung Anspruch auf eine einwandfreie Ersatzschaltung, aber nur in dem Umfang, in dem der Zweck der Werbung beeinträchtigt wurde. Ist eine Ersatzwerbung im Hinblick auf den Inhalt der Werbung nicht möglich, läßt Markt Control eine ihm für die Ersatzwerbung gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzwerbung erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber in dem genannten Umfang Anspruch auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags.

Sind etwaige Mängel bei den Werbungsunterlagen nicht sofort erkennbar, so hat der Auftraggeber bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Werbeschaltungen, wenn der Auftraggeber nicht vor der Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler hinweist.

11. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluß und unerlaubter Handlung sind bei leichter Fahrlässigkeit von Markt Control, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens. Bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung gegenüber Unternehmern dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Reklamationen müssen spätestens zwei Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden. Spätere Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

12. Fällt die Durchführung eines Auftrags aus programmlichen oder technischen Gründen, insbesondere wegen Rechnerausfalls, höherer Gewalt, Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Providern, Netzbetreibern oder Leistungsanbietern oder aus vergleichbaren Gründen aus, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von Markt Control bestehen. Sofern es sich um eine erhebliche Verschiebung handelt, wird, der Auftraggeber hierüber informiert.

13. Onlinewerbung wird nach der jeweils gültigen Preisliste von Markt Control abgerechnet. Der Preis ist die Vergütung für die Schaltung der Online-Werbung. Eventuelle Produktionskosten werden gesondert berechnet, sofern keine anderen Absprachen bestehen. Preisänderungen im Rahmen eines laufenden Abschlusses werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten dem Auftraggeber schriftlich bekanntgegeben. Der Auftraggeber hat in diesem Fall ein einmaliges Kündigungsrecht. Der Auftraggeber muß dieses Kündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe durch Markt Control schriftlich ausüben. Die Kündigung erfolgt zum Zeitpunkt der Preisänderung.

14. Sämtliche Preise lt. Preisliste verstehen sich als Nettopreise. Rechnungsstellung erfolgt sofort nach Vertragsabschluß, spätestens aber vierzehn Tage nach erstmaliger Veröffentlichung der Werbeschaltung. Übersteigt die Belegungsdauer einen Monat, wird vor Beginn einer Belegungsdauer eine Rechnung über den kommenden Belegungszeitraum gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Online-Werbung sowie die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages

15. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

16. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen und Einziehungskosten berechnet. Markt Control kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Werbeschaltungen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist Markt Control berechtigt, auch während der Laufzeit eines Werbeabschlusses das Erscheinen weiterer Werbeschaltungen ohne Rücksicht auf das ursprünglich vereinbarte Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig machen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages auf dem Bankkonto von Markt Control an. Eingehende Zahlungen werden zunächst mit den Kosten, dann mit den Zinsen und zuletzt mit der Hauptsache verrechnet. Wird bei Zahlungsverzug ein Inkassobüro mit der Forderungseinziehung beauftragt, so hat der Auftraggeber die aus dieser Beauftragung entstehenden Kosten mit Ausnahme des Erfolgshonorars zu tragen.

Eine Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber aufgrund anstehender Leistungen aus anderen Aufträgen mit Markt Control ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen Markt Control ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

17. Kosten für die Anfertigung bestellter Vorlagen und Daten sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

18. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die geschaltete Online-Werbung auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen und Markt Control Mängel innerhalb von drei Tagen nach Schaltung unter genauer Bezeichnung der Beanstandung schriftlich anzuzeigen. Nichtkaufleute hingegen haben Markt Control offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Schaltung schriftlich anzuzeigen. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Erfolgt keine fristgemäße Mängelanzeige, so entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Im Fall von Mängeln kann der Auftraggeber verlangen, den Mangel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mängelanzeige zu beseitigen. Markt Control wird die Nachbesserung durch eine Ersatzschaltung vornehmen. Markt Control kann die Nachbesserung verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ist eine Nachbesserung - gleich aus welchem Grund - nicht möglich oder von Markt Control trotz angemessener Fristsetzung des Auftraggebers verweigert worden, steht dem Auftraggeber das Recht zu, von Markt Control Rückgängigmachung des Auftrags (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers und dabei insbesondere Schadensersatzansprüche sind - von den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit abgesehen - ausgeschlossen.

19. Markt Control behält sich das Recht vor, für Werbeschaltungen an Plätzen, die nicht als Belegungsmöglichkeit in der Preisliste aufgeführt sind, von der Preisliste abweichende Sonderpreise festzulegen. Markt Control behält sich ferner das Recht vor, die Berichtigung (Gutschriften, Nachberechnungen) fehlerhafter Auftragsabrechnungen innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsstellung vorzunehmen.

20. Bei Anzeigen aus dem Ausland erfolgt die Rechnungsstellung ohne Mehrwertsteuerberechnung unter der Voraussetzung, daß die Steuerbefreiung besteht und anerkannt wird. Markt Control behält sich Nachberechnung der Mehrwertsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe für den Fall vor, daß die Finanzverwaltung die Steuerpflicht der Werbeschaltungen bejaht.

21. Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste von Markt Control zu halten. Die von Markt Control gewährte Mittlungsvergütung, die sich aus dem Kundennetto (nach Abzug von Rabatt, Boni, Mängelnachlaß) errechnet, darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden. Anzeigenaufträge durch Werbungsmittler und Werbeagenturen werden in deren Namen und auf deren Rechnung angenommen.

Eine Provision wird nur von Markt Control anerkannten Werbemittlern vergütet. Voraussetzung ist, daß der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird, ihm die Beschaffung von Texten bzw. Daten obliegt und eine entsprechende Gewerbeanmeldung vorgelegt werden kann, aus der sich die Werbemittlertätigkeit ergibt. Markt Control steht es frei, Aufträge von Werbemittlern/ Werbeagenturen abzulehnen, wenn Zweifel an der berufsmäßigen Ausübung der Mittlerfähigkeit bestehen.

22. Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekanntgewordene Daten werden mit Hilfe der EDV bearbeitet und gespeichert. Die Daten werden zu keinem anderen als zu den Zwecken des Anbieters verwendet. Die Vorschriften des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) sind zu beachten.

23. Für die Gewährung eines Konzernrabattes für Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mehr als 50prozentigen Kapitalbeteiligung erforderlich. Markt Control gewährt Konzernrabatt nur bei privatwirtschaftlich organisierten Zusammenschlüssen. Dies gilt nicht für den Zusammenschluß verschiedener selbständiger hoheitlicher Organisationen oder bei Zusammenschlüssen, bei denen Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

24. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. An die Stelle einer unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Vertragsparteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken. Die Aufhebung und die Kündigung des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages.



MARKT CONTROL